

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1374/15

Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung OSO vom 09.06.2015 - TOP 7.3. Nichtalarmierung der Freiwilligen Feuerwehr Töttelstädt am 16.03.2015 (Drucksache 0999/15)

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Zu den Festlegungen zum TOP 7.3. aus der öffentlichen Sitzung des Ausschusses OSO vom 09.06.2015 wird wie folgt Stellung genommen:

- **Bei Unfällen auf der Ortsverbindungsstraße zwischen Zimmernsupra und Alach bedarf es der Prüfung der Informationskette - Einbeziehung/Kenntnisnahme der Freiwilligen Feuerwehr Töttelstädt.**

Der Einsatz vom 16.03.2015 (DS 0999/15) wurde am 29.06.2015 erneut mit verantwortlichen Beamten des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz des zuständigen Landratsamtes Gotha besprochen.

In dieser Beratung wurde durch diese Vertreter noch einmal erklärt, dass der Einsatz ordnungsgemäß und in örtlicher sowie sachlicher Zuständigkeit der Leitstelle und der Feuerwehren des Landkreises abgearbeitet wurde. Dies betrifft auch den Einsatz des Regelrettungsdienstes durch die Leitstelle Erfurt.

Das Angebot zur Einbeziehung der FF Erfurt-Töttelstädt in die Einsatzbearbeitung wurde dankend registriert und erklärt, dass im Zuständigkeitsbereich die FF Zimmernsupra und die FF Bienstädt (mit Rettungssatz) ausreichend zur Verfügung stehen. Eine weiterführende Vereinbarung ist aus Sicht des Landratsamtes nicht erforderlich und auch nicht notwendig, da es gängige und gelebte Praxis ist, bei Notwendigkeit die gegenseitige Hilfe (§ 4 ThürBKG) über die Leitstellen anzufordern.

Trotzdem vereinbarten beide Seiten, ihre jeweilige Leitstelle gerade mit Bezug auf eventuelle Probleme bei der Sicherung der Tagesalarmbereitschaft zu sensibilisieren und im Zweifel die benachbarte Wehr anzufordern.

- Eine gemeinsame Nutzung der Drehleiter der Freiwilligen Feuerwehr Vieselbach mit dem Landkreis Weimar sollte geprüft werden.

Eine weitergehende Prüfung der gemeinsamen Nutzung der DLA(K) 23/12 der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt-Vieselbach mit dem Landkreis Weimar ist nicht erforderlich. Es ist mittlerweile seit mehreren Jahrzehnten gelebte Praxis, dass Einsatzkräfte aus den Ortschaften Vieselbach und Kerspleben auch als Einheiten der Feuerwehr Erfurt auf der Grundlage des § 4 ThürBKG überörtliche Hilfe auf Anforderung der Leitstelle im Landkreis Weimarer Land leisten. Dies betrifft insbesondere die Gemeinden Niederzimmern, Mönchenholzhausen, Ollendorf, Kleinmölsen und Großmölsen.

Anlagen

gez. Bauer

Unterschrift Amtsleiter

02.07.2015

Datum